

Der Entwurf 1977 für das kommende Ordensrecht

Von Audomar Scheuermann, München

Das kommende Ordensrecht ist seit mehr als einem Jahrzehnt im Kommen. Seine endgültige Gestalt hat es noch nicht gefunden. Das 1977 vorgelegte Schema, zu dem im Folgenden Stellung genommen wird, ist so unfertig, daß man sich wohl mit Geduld wappnen muß. Die Rechtsunsicherheit in diesem Bereich ist so groß und von derart negativer Wirkung, daß die Verantwortlichen, die im Dienste des obersten Gesetzgebers der Kirche stehen, die Sorge um die allgemein-rechtliche Normierung des Ordenswesens nicht in Ruhe lassen sollte. Die Frage „Was gilt denn eigentlich noch?“ ist Ausdruck einer allgemeinen Unsicherheit, kennzeichnet die Fragwürdigkeit sachunkundiger Basteleien an Konstitutionen und Statuten und zeigt auch, wie unbeachtet der Satz in den Ausführungsbestimmungen zum Ordensdekret des II. Vatikanischen Konzils „*Perfectae caritatis*“ vom 6. 8. 1966 II/n. 44 geblieben ist: „Diese Richtlinien gelten für die Ordensleute der gesamten Kirche und lassen die allgemeinen Gesetze der Kirche... sowie die eigenen Gesetze der Ordensgemeinschaften *unangestastet*, es sei denn, sie verändern diese ausdrücklich oder einschlußweise.“

EIN JAHRZEHNT TEILREGELUNGEN

Auf dem Wege zum kommenden Ordensrecht sind seit 1964 sowohl durch den Papst als durch päpstliche Behörden Verfügungen getroffen worden, von denen anzunehmen ist, daß ein Teil davon zu den endgültigen Regelungen des kommenden Ordensrechts überleiten.

Solche Verfügungen sind: das Motuproprio „*Pastorale munus*“ Pauls VI. vom 21. 1. 1964 (AAS 56 1964 5–12) in den Nummern I/nn. 32–39, das den Bischöfen weitgehende *Dispensrechte* hinsichtlich der Ordensleute gewährt; dazu wurden den Bischöfen noch Vollmachten zur Delegation ihrer Rechte an Dritte durch Mitteilung des Kardinalstaatssekretariats vom 24. 11. 1964 (ComRel 46 1965 208f.) gewährt. Das Rescriptum Pontificium „*Cum admotae*“ Pauls VI. vom 6. 11. 1964 hat zahlreiche Vollmachten den *Generaloberen* der Priesterordensverbände päpstlichen Rechts und den Abtpräsidien der Mönchskongregationen (ComRel 46 1965 3–7), das Dekret der Religiosenkongregation vom 31. 5. 1966 einen Teil dieser Vollmachten den *Generaloberen* der Ordensverbände päpstlichen Rechts übertragen (ComRel 47 1966 252–254). Ordensrechtlich ist von großer Bedeutung das Motuproprio „*Ecclesiae Sanctae*“ Pauls VI. vom 6. 8. 1966 (AAS 58 1966 757–787), welches die *Ausführungsbestimmungen* zu den Konzilsdekreten über die pastoralen Aufgaben der Bischöfe „*Christus Dominus*“ und über das Ordensleben „*Perfectae caritatis*“ ent-

hält. Das Dekret der Religiösenkongregation vom 2. 2. 1961 „*Religiosorum institutio*“ hatte schon Richtlinien über die Aufnahme von Kandidaten und Anwärtern für die höheren Weihen in den klösterlichen Verbänden vorgelegt (ComRel 50 1969 296–319); der Erneuerung des Ordenslebens wollte die Instruktion der Religiösenkongregation „*Renovationis causam*“ vom 6. 1. 1969 mit neuen Normen über die Einführung und *Einschulung in das klösterliche Leben* dienen. In der Instruktion „*Venite seorsum*“ vom 15. 8. 1969 befaßte sich die gleiche Kongregation mit dem beschaulichen Leben und der *Klausur der Nonnen* (AAS 61 1969 674–690; ComRel 51 1970 65–78) und erläuterte durch Rundschreiben vom 2. 1. 1970 (ComRel 51 1970 180f.) ihre Instruktion. Das Dekret „*Clericalia Instituta*“ der Religiösenkongregation vom 27. 11. 1969 behandelt die Beteiligung der *Ordensleute aus dem Laienstand* an der Leitung der Priesterverbände (AAS 61 1969 739–740; ComRel 51 1970 80 f.). Das Dekret der gleichen Kongregation vom 27. 11. 1969 delegierte an die Generaloberen der Laienverbände die Vollmacht, *Zeitlichprofessen die Säkularisation* zu gewähren (AAS 61 1969 738f.; ComRel 51 1970 81). Am 4. 6. 1970 hat die Religiösenkongregation den klösterlichen Verbänden eine Reihe von Vollmachten hinsichtlich der *Provinzeinteilung*, sowie der Errichtung und Aufhebung exemter Klöster erteilt, das Mindestalter für die höheren Ordensoberen herabgesetzt und Vorschriften für die Aufnahme ins Kloster gemildert (AAS 62 1970 549f.; ComRel 51 1970 265–267). Am 8. 12. 1970 hat sie durch Dekret das *Beichtrecht* der Ordensleute, speziell der Klosterfrauen, neu geordnet und bezüglich der Eignung für den klösterlichen Beruf die Vorschrift erlassen, daß von der Zulassung zur *Profeßerneuerung* Kandidaten ausgeschlossen werden können, die aufgrund von Krankheit für das Ordensleben nicht geeignet erscheinen (AAS 63 1971 318f.; ComRel 52 1971 189–191). Im Dekret vom 2. 2. 1972 hat sie sich eindeutig *gegen die kollegiale Leitung* in klösterlichen Verbänden, für die persönliche Autorität der Oberen ausgesprochen und hat c. 642, der Rechtsminderungen für ausgeschiedene Ordensleute festgelegt hatte, außer Kraft gesetzt (AAS 64 1972 393f.; ComRel 53 1972 178f.). Das Dekret vom 25. 1. 1974 behandelt die *Hilfeleistung*, die ausscheidenden Ordensleuten zu gewähren ist (ComRel 55 1974 73–75), das Dekret vom 2. 3. 1974 die *Entlassung von Ewigprofessen* in exemten Priesterordensverbänden (AAS 66 1974 215–217; ComRel 55 1974 182).

All diese Verlautbarungen haben manche künftige Norm vorgezeichnet.

Das künftige Ordensrecht liegt nun in einem Entwurf (Schema) vor, das durch Schreiben vom 2. Februar 1977 den Bischöfen und Theologischen Fakultäten zur Stellungnahme zugeleitet worden ist. Es führt den Titel „*Schema canonum de Institutis Vitae Consecratae per professionem consiliorum evangelicorum*“, zu deutsch „Entwurf der Kanones über die Institute des durch das Bekenntnis zu den Evangelischen Räten geweihten Lebens“. Der umständliche Titel ist von der neuartigen Systematik gefordert, die ein einheitliches Recht sowohl für die Ordensleute als auch für die Weltlichen Institute schaffen will (**darüber unten**).

Der einfache Titel „Ius Religiosorum“, „Ordensrecht“ ist damit nicht mehr möglich.

Eine kritische Betrachtung dieses Entwurfes hat auszugehen von einer

VORÜBERLEGUNG

Was soll Ordensrecht sein und *was erwartet man sich von einem neuen Ordensrecht?*

Ordensrecht ist Rechtsnorm. Es ist eine äußere Norm, die helfen soll, daß das Ordensleben in der Besonderheit des je einzelnen Verbandes auf der Grundlage der Dokumente des II. Vatikanischen Konzils und der im Gefolge ergangenen Verfügungen des Hl. Stuhls und der Römischen Kurie verwirklicht wird. Dies wenigstens ist die Aufgabe des allgemeinen Ordensrechts. Hier sind *Rechtsnormen* zu bieten, d. h. *Ordnungsnormen* für die Organisation der einzelnen Verbände nach innen und außen, *Verhaltensnormen* für die natürlichen und die juristischen Personen der Verbände, sowie Festlegung ihrer *Rechtsbefugnisse*. Alle Rechtsnorm dient der Ordnung des gesellschaftlichen Lebens. Recht gibt es überhaupt nur, wo gesellschaftlicher Zusammenschluß ist. Ubi societas ibi ius. Natürlich lebt jede Gesellschaft aus vielerlei Lebenskräften, Initiativen, Vitalitäten. Die Ordnung zur Einheit und zum Frieden aber will das Recht sichern.

Dieses Recht gründet auf der Theologie. *Recht aber hat niemals die Aufgabe, Theologie zu formulieren.*

Als das neue Schema bekannt wurde, wollten manche es sofort beiseite legen mit dem Hinweis, es müsse vorher eine *Theologie des Ordensstandes* erarbeitet werden. Das ist unrichtig. Ein Ordensrecht kann heute, ohne daß neue große theologische Überlegungen angestellt werden, neu geformt werden. Denn was theologisch zu sagen ist, das haben Dokumente des II. Vatikanischen Konzils klar ausgesprochen; es sei verwiesen auf die Kapitel V und VI der Dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ (nn. 39–47), Teile des Dekrets über die pastoralen Aufgaben der Bischöfe „Christus Dominus“ (nn. 33–35) und das Ordensdekret „Perfectae caritatis“. Unter dem Titel „Das Konzil und die Orden“ sind diese Texte und ihre Erläuterungen im Verlag der Ordenskorrespondenz herausgegeben worden (2. Aufl. 1967 Wienand-Verlag Köln).

Diese grundlegenden theologischen Überlegungen sollten den Ordensleuten vor Augen sein. Hilfe dazu könnte sein, wenn allen Ausgaben des Sonderrechts der klösterlichen Verbände (Regel und Konstitutionen) die vorgenannten Texte vorausgedruckt würden. Wenn das geschieht, dann sind die rechtsfremden Texte entbehrlich, die in den cc. 1–4 das Schema 1977 einleiten. Die Dokumente des Konzils bieten weit mehr Belehrung, Information, Ansporn als derartig zweckentfremdete Kanones.

Das allgemeine Ordensrecht wird immer ein *Rahmenrecht* sein, – Rahmen für all das, was im Sonderrecht der einzelnen Verbände, Mönchsklöster usw. mit ihrer besonderen Lebensart ausgefüllt, ja überhaupt erst konkretisiert wird.

Auch das geltende Ordensrecht ist Rahmenrecht. Der Rahmen aber darf ruhig weiter sein, mehr Spielraum lassen, auf mancherlei Einzelregelung verzichten. Rahmenrecht bedeutet, daß, was allen Ordensleuten, ihren Verbandseinheiten und Beziehungen eigentümlich ist, für die Gesamtkirche festgelegt wird. Rahmenrecht hat immer *strikten Rechtscharakter*. Im Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 1966 ist gefordert (nn. 12–14), daß das Ordenssonderrecht *ein spirituelles und ein juridisches Element* enthalten solle. Das spirituelle Element hat vor allem den Stifterwillen, die bewährten Traditionen, die eigentümliche Spiritualität eines Ordens, einer Kongregation, eines Mönchsklosters zum Ausdruck zu bringen. Gerade das aber ist *nicht Aufgabe eines allgemeinen Ordensrechts*. Dieses hat nur den Rahmen zu bieten, innerhalb dessen nach dem Willen des obersten Gesetzgebers sich die besondere Ausgestaltung im einzelnen Verband zu bewegen hat. Das Spirituelle, Theologische, Standeswesentliche für den Ordensstand überhaupt ist in den Konzilsdokumenten zum Ausdruck gebracht.

Das geltende Ordensrecht des kirchlichen Gesetzbuches bietet ein *ausgereiftes Verbandsrecht*. Nur in wenige Teile des Kirchenrechts sind so vielfältige in Jahrhunderten gesammelte Erfahrungen eingegangen wie in das Ordensrecht. Aber das geltende Ordensrecht gibt nun eben doch heute noch das schon zu Beginn des Jahrhunderts geltende Recht wieder und ist allein deswegen heute überholungsbedürftig. Es ist aber nicht berechtigt, es als so mangelhaft hinzustellen, wie es mitunter geschieht.

Scheinbar zielt man im Kirchenrecht eine Verringerung des Umfangs der Gesetze an (in Wirklichkeit wächst — ein Blick in die deutschen kirchlichen Amtsblätter genügt — die Gefahr eines neuen Juridismus). Das geltende Ordensrecht hat 195 Kanones, das Schema 126, obwohl es zusätzlich die Weltlichen Institute mitbehandelt. Dem Umfang nach ist es also etwa *um ein Drittel reduziert*.

Die Verkürzung aber bedingt Unvollständigkeit. Das kommende Ordensrecht sollte doch *ein vollständiges Recht* sein, d. h. es nicht nötig machen, daß von vornherein zusätzlich noch andere Normen außerhalb des Ordensrechts zusammenzusuchen sind, die dennoch ins alltägliche Ordensleben eingreifen, wie z. B. die Ausführungsbestimmungen des Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 1966 oder die Instruktion der Religiösenkongregation vom 6. 1. 1969 über die Einführung ins Ordensleben. Die Forderung ist berechtigt, daß ein allgemeines Ordensrecht die hauptsächlichen Rechtsnormen der Ordensleute zusammenfaßt, die für sie als Angehörige des Ordensstandes und als Glieder der Gesamt- und der einzelnen Teilkirche verbindlich sind.

DAS KENNZEICHNENDE DES NEUEN SCHEMAS

In den Praenotanda werden die Unterschiede zwischen dem geltenden Ordensrecht und dem Neuentwurf mehrfach hervorgehoben, nicht gerade immer in vorteilhafter Art, so wenn z. B. in n. 1 gesagt ist, der größte Teil in der Ordens-

gesetzgebung des CIC bestehe aus Normen rein kirchlichen Rechts; schließlich wird auch das kommende Ordensrecht nur kirchliches Recht zu bieten vermögen; es sei denn, die rechtsfremden theologischen Texte in den cc. 1-4 sollten als höheres Recht angesprochen werden.

Das Schema 1977 ist gekennzeichnet durch die

1) Einbeziehung der Weltlichen Institute.

In den Praenotanda (n. 2) wird behauptet, nach dem Willen der Väter des II. Vatikanischen Konzils seien unter dem Begriff „Religiosi“ auch die Mitglieder der Weltlichen Institute zu verstehen. Gerade das aber ist nicht der Fall. Das Ordensdekret „Perfectae caritatis“ erklärt ausdrücklich: „Obwohl die Weltlichen Institute keine Ordensgemeinschaften sind . . .“ (n. 11). Schließlich hat es auch seine Bedeutung, daß die kurz „Religiosenkongregation“ bezeichnete höchste Verwaltungsbehörde beim Hl. Stuhl nach dem II. Vatikanischen Konzil die Bezeichnung „Hl. Kongregation für die Ordensleute und die Weltlichen Institute“ angenommen hat. Gewiß haben Ordensleute und Mitglieder Weltlicher Institute gemeinsam die freiwillige Übernahme der Verpflichtung zu den Evangelischen Räten. Wenn man in einer puren Schreibtischsystematik deshalb meint, ein gemeinsames Gesetzgebungswerk schaffen zu müssen, dann kommt man eben zu dem umständlichen Titel „Institute des durch das Bekenntnis zu den Evangelischen Räten geweihten Lebens“. *Das grundlegend Unterscheidende* zwischen Ordensgemeinschaften und Weltlichen Institutionen liegt darin, daß letztere auf das gemeinschaftliche Leben verzichten. Wenn man aber bedenkt, daß gerade das gemeinschaftliche Leben regelungsbedürftig ist, das Recht überhaupt seine Aufgaben in der Gestaltung der äußeren Verhältnisse, nicht in der Normierung der persönlichen religiösen Leistung hat, wie es das Bekenntnis zu den Evangelischen Räten ist, dann sollte dies allein Anlaß sein, daß, was das geltende Recht und „Religiosi“, „Ordensleute“ im Sinn der cc. 487-681 versteht, *klar unterscheiden von den Weltlichen Instituten*, die in einer typischen Zwischenstellung zwischen den Ordensleuten und den kirchlichen Vereinigungen verbleiben.

Durch diese Erweiterung dessen, was man bislang als das Ordensrecht verstanden hat, ist das Schema mit einer *Summe neuer Begriffe* befrachtet worden, mit denen nichts gesagt, aber sehr viel verunklart ist. Das fängt bereits bei der Bezeichnung „*Instituti*“ an, die an die Stelle von „Religio“, „Ordo“, „Congregatio“, „Societas“ treten soll; damit ist aber ein im kirchlichen Recht so vielfältig, vielfartig gebrauchter, für sich mehrdeutiger Begriff gewählt worden, der keineswegs als Gewinn zu verbuchen ist. Durch die Einbeziehung der Weltlichen Institute ist es auch nicht bloß zu neuen Begriffen (Moderator statt Superior, cooptatio statt professio, „Sodales nuper recepti“, statt novitii gekommen; in den Praenotanda n. 6 Abs. 2 wird gesagt, daß die neuen Bezeichnungen von der Einbeziehung der Weltlichen Institute bedingt seien. Es hätte aber nicht übersehen werden sollen, daß das Grundgesetz für die Weltlichen Institute, nämlich die Apostolische Konstitution Pius' XII. „Provida Mater Ecclesia“ vom

2. Februar 1947 sehr wohl die Begriffe „Superior“ und „professio“ gebraucht (Lex peculiaris Art. III § 2).

2) Zweiteilung des Schemas.

Das geltende Ordensrecht ist in 9 Titel eingeteilt. Das Schema gliedert hingegen in zwei Teile, deren erster 7 Titel, deren zweiter 3 Titel hat. Es behandelt im ersten Teil all das, was den Gemeinschaften, die sich zu den Evangelischen Räten bekennen, gemeinsam ist,

im zweiten Teil das, was den einzelnen Arten dieser Gemeinschaften eigentümlich ist.

Der erste Teil behandelt in 7 Titel 1) die Institute und ihre Teile, 2) die Abhängigkeit der Institute von der kirchlichen Autorität, 3) die Leitung, 4) das Vermögensrecht der Institute, 5) die Aufnahme in das Institut, 6) die Verpflichtung der Institute und ihrer Mitglieder, 7) die Trennung vom Institut.

Der zweite Teil ist besonders problematisch, wenn er in 3 Titel behandelt 1) die eigentlichen klösterlichen Institute (bisher Orden und Kongregationen), 2) die Genossenschaften zur Ausübung des Apostolats (bisher die Genossenschaften mit gemeinschaftlichem Leben ohne öffentliche Gelübde), 3) die Weltlichen Institute.

Die an erster Stelle behandelten klösterlichen Verbände werden unterschieden in a) mönchische (Mönche und Nonnen) und b) apostolisch Tätige, die ihrerseits wieder unterschieden werden in kanonikale, konventuale und apostolische Institute.

Gründlicher kann eine Einteilung nicht mißlingen. Dies zeigt sich allein schon aus dem wiederholten Gebrauch des Eigenschaftswortes „apostolisch“. Da gibt es also unter den apostolisch Tätigen noch gesonderte apostolische Institute zum Unterschied von den kanonikalen und konventualen; schließlich gibt es noch besondere Genossenschaften zur Ausübung des Apostolats. Konnten denn die Verfasser des Schemas so gründlich an der Wirklichkeit vorbeigehen, daß sie in der Gesetzgebung über die Mönche diese als ausschließlich kontemplative Institute bezeichneten (Schema c. 100 § 1)? Wer unser Benediktinertum von apostolischer Tätigkeit und Verpflichtung abgesetzt versteht, kennt weder dessen Geschichte noch dessen Gegenwart.

Selbstverständlich wird auch die kommende Gesetzgebung die verschiedenen Verfassungsformen im Ordenswesen berücksichtigen, insbesondere die mönchische und die zentralistische; deren Besonderheiten aber sind dann im einzelnen vom Sonderrecht zu regeln.

3) Straffung und Minderung der Gesetzesmaterie.

Es ist durchaus vertretbar, daß Kürzungen erfolgt sind, daß z. B. die Regelung über die Trennung von der Gemeinschaft nur mehr 14 statt bisher 40 Kanones, über die Klausur nur mehr einen statt bisher 9 Kanones umfaßt, daß die Gesetzgebung über die klösterliche Mitgift, bisher 5 Kanones, überhaupt wegge-

fallen ist. Die Straffung der Materie darf jedoch nicht zu Lasten der erforderlichen Regelungen geschehen. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Man soll nicht unkritisch darauf stolz sein, daß man kürzere Rechtstexte gefunden hat. Recht ordnet und sichert den Frieden. Dieser ist es wert, daß *ausreichende Normen* vorgelegt werden. Es ist im übrigen pure Augenwischerei, wenn man die mangelnde Aussagekraft mancher Texte, die Rechtsnormen wiedergeben sollen, damit rechtfertigt, daß die Schärfe des Rechts den geistlichen Charakter störe. In den Praenotanda findet sich unter n. 5 Abs. 1 der mehr als sonderbare, einem gesunden Rechtsverständnis entfremdete Gedanke, daß, weil es sich im Stand der Evangelischen Räte um ein „donum Dei vocationis divinae“ (man beachte die Tautologie!) handle, allzu große Schärfe in der Formulierung der Kanones vermieden werden solle. *Recht muß immer klar sein*, mag es zur Sicherung des Heiligsten, wie es ein Sakrament ist, oder des Irdischen, wie es das Kirchenvermögen ist, erlassen sein.

4) Neuartige Terminologie.

Schon die *Überschrift des Schemas* hätte Anlaß sein sollen, auch an die Übersetzbarkeit solcher Rechtstexte zu denken. Schließlich haben sich in allen Ländern der Erde ordensrechtliche Begriffe eingebürgert, die man wirklich nicht bloßer Theoreme willen preisgeben und durch neuartige Begriffe ersetzen sollte. Es ist schon verwiesen worden auf die augenscheinlich unerwünschten Begriffe „Superior“, „professio“, „Novitius“. Das Schema spricht etwa 40 mal von dem Begriff „Constitutio“, gebraucht 3 mal den Begriff „Codex praecipuus“ (c. 19 nn. 1,3, c. 20 n. 1, c. 90 § 1). Verwendet ist auch der Begriff „Statuta“ (cc. 13 § 1, 76 § 1, 121).

Das geltende Ordensrecht gebraucht für die Grundnormen des Rechts den Begriff „Regulae et particulares constitutiones singularium Religionum“ c. 489. Kurz gesagt, ist es der Begriff „Regeln und Konstitutionen“, der keineswegs ersetzt zu werden braucht von dem Begriff „hauptsächlicher Codex“. Man kann, weil ja in diesem Ordenssonderrecht nach dem Willen der Kirche auch spirituelle Aussagen enthalten sind, wenn man schon neue Begriffe für erforderlich hält, auch von der „Lebensordnung des einzelnen Verbandes“ sprechen. Jedenfalls aber soll das kommende Recht dafür einen einheitlichen Begriff gebrauchen. Dafür bietet sich die Bezeichnung „Constitutio“ oder „Constitutiones“ an; man kann dabei terminologisch klarstellen, daß darunter auch die Regel oder, wie bei den Benediktinern, die Regel mit ihren Deklarationen zu verstehen ist. Es handelt sich hier nicht um Schönheitsfehler, die beanstandet werden, sondern um Verfehlung der Klarheit; es müssen einheitliche Begriffe, keineswegs variable Ausdrücke gebraucht werden; denn was unter „Constitutio“ verstanden wird, steht in der Kompetenz der höchsten gesetzgebenden Instanz in der Gemeinschaft, der Generalkapitel, und bedarf bei Änderungen der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Autorität, sei es des Papstes oder des Bischofs. Normen hingegen von geringerer Beständigkeit und Bedeutung, niedergelegt in Direktorien, Gebräuchbüchern usw. (vgl. „Ecclesiae Sanctae“ II/n. 14 Abs. 2) können leichter durch

die zuständigen Oberen, Ratskollegien oder Kapitel verändert werden, wobei keine außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft stehende Autorität mitwirkt. Es wird also vorgeschlagen, auf Wechsel in den Bezeichnungen zu verzichten. Recht ist schließlich kein Schulaufsatz, der die Ausdrucksfähigkeit des Schülers zeigen soll. Zu streichen sind daher die Begriffe „Codex praecipuus“ und „Statuta“ zu Gunsten des Begriffs „Constitutiones“.

Neuartig wie der durchgehend gebrauchte Begriff „Institut“ für den einzelnen Verband ist auch die völlige Beseitigung des Begriffs „Religiosi“. Stets wird die Bezeichnung „Sodales“ gebraucht. Nach alter Übung sollten doch jene, die sich zu den Evangelischen Räten bekennen und in Gemeinschaft leben, weiterhin „Religiosi“ heißen; freilich muß es dann nicht bei der Begriffsverengung des c. 488 n. 7 bleiben, daß „Religiosi“ nur jene seien, die Profesß abgelegt haben. Demnach wären ja schon die Novizen nicht „Religiosi“ gewesen und trotz der Aussage des c. 673 § 1, daß die Mitglieder der Genossenschaften mit gemeinschaftlichem Leben nicht „Religiosi“ im eigentlichen Sinn seien, wurden sie jederzeit dazugerechnet und wollten dazugerechnet sein; denn es sollte nicht vergessen werden, daß höchstrichterliche Entscheidung in Steuerfragen bei uns in der Bundesrepublik paradigmatisch für alle Ordensleute auf Betreiben einer Genossenschaft mit gemeinschaftlichem Leben, aber ohne öffentliche Gelübde zum Erfolg führten.

Sonderbar ist auch, daß die einzelne klösterliche Niederlassung nicht mehr „domus“ heißen soll, sondern „sedes vel coetus“ (c. 9 § 1), eine durch nichts begründete Neuerung.

Geradezu unerträglich ist die Ersetzung des Begriffs „professio“ durch „cooptatio“. Denn hier wird der Anschein erweckt, als stelle die Ordenszugehörigkeit, die durch die erste Ablegung der Gelübde oder Versprechen begründet wird, nicht den Stand des Bekenntums zu den Gelübdeverpflichtungen dar, als sei damit kein bilaterales Verhältnis eingegangen worden, vielmehr sei einseitig durch hoheitlichen Akt der Ordensleitung die Einverleibung in den Verband geschehen, so ähnlich wie das etwa bei einem Verein sein kann. Irgendwelcher Grund ist für diese neue Begrifflichkeit nicht zu erkennen. Sicher wurde bisher der Begriff „professio“ mehrdeutig gebraucht; es wurde zu wenig zwischen der „professio“ und den „vota“ unterschieden; die beiden Begriffe wurden vielmehr meist als gleichbedeutend verstanden. Wenn aber nunmehr die Möglichkeit besteht und auch im Schema vorgesehen ist, daß die erste Bindung an die klösterliche Gemeinschaft nicht durch Gelübde oder sonstwelche sakrale Bindungen, sondern etwa auch bloße Versprechen gegenüber der Gemeinschaft begründet wird (c. 58 § 3), dann handelt es sich hier um „professio“ im wörtlichen Sinn, nämlich um das Bekenntnis zu den Evangelischen Räten, näherhin um das Bekenntnis, freiwillig das im Evangelium Geratene als Verpflichtung übernehmen zu wollen, — wiewohl diese „professio“ nicht in der Form der Ablegung von „vota“, im Sinn von c. 1307, geschieht. In diesem Sinne gibt es eine „professio“ im Orden,

in der Kongregation, in der Genossenschaft, im Weltlichen Institut. Darum kann dieser Begriff bleiben. Der Begriff „cooptatio“ bezeichnet die Wirklichkeit nicht, die bei der Eingliederung in einen derartigen Verband geschieht.

5) Offensichtliche Mängel.

In den Praenotanda n. 3 wird behauptet, der Begriff „Exemption“ habe eine Änderung erfahren. Das ist unrichtig: der Begriff, der bislang völlig klar war durch c. 615 und den im CIC genannten Ausnahmefällen, ist nunmehr inhaltslos geworden; denn über Wirkungen und Grenzen der Exemption ist überhaupt nichts mehr gesagt, ja es ist nicht einmal festgestellt, daß bestehende Exemtionen fort-dauern. Welches ist der Unterschied zwischen der Exemption und der Sonderstellung der Verbände des päpstlichen Rechts? Vergeblich sucht man über die Begriffe hinaus, die sich im Schema finden (c. 5 § 2), eine inhaltliche Abgrenzung.

Zu wenig ist über die rechtlichen Konsequenzen der Gelübdeverpflichtungen gesagt, z. B. über Eigentum, Besitz, Verwaltung, Verfügung der Ordensmitglieder. Die rechtlichen Konsequenzen der Zugehörigkeit zum Ordensstand im heutigen bürgerlichen, sozialen und wirtschaftlichen Leben sind keineswegs angesprochen. Ein Rahmenrecht sollte mindestens den Ansporn dafür bieten, daß diese Materien nicht völlig untergehen, vielmehr für die Handlungsfähigkeit der ordensrechtlichen Verbandseinheiten im Staat (bürgerliche Rechtspersönlichkeit), für die Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute in Staaten mit sozialer Gesetzgebung ebenso wie in anderen Staaten, für die Abgrenzung der Rechtsstellung von Ordensleuten und Weltleuten an gemeinsamen Arbeitsstellen zu sorgen ist.

Jede derartige Gemeinschaft steht in der Nachfolge des betenden Christus und repräsentiert die betende Kirche. Dies müßte bezüglich des Tagzeitengebets in Gemeinschaft in einem Ordensrecht vernehmbar sein. In den cc. 72—74 fällt auf, daß die religiösen Verpflichtungen der Ordensleute nur als persönliche Leistungen, nicht als Tun der Gemeinschaft gesehen sind.

VORSCHLÄGE ZUM SCHEMA DES ORDENSRECHTS

Die vorstehende Kritik möge als Anregung verstanden werden für das, was im kommenden Ordensrecht besser, sachgerechter und geistlicher gemacht werden sollte. Spezielle Vorschläge positiver Art sind folgende:

1) Damit die klare und einheitliche Gestalt des Ordensrechts erhalten bleibe, soll eine Trennung der Gesetzgebung für die in Gemeinschaft lebenden Ordensangehörigen und für die Mitglieder Weltlicher Institute erfolgen. Der Vorschlag, die Weltlichen Institute aus dieser Gesetzgebung herauszunehmen, ist für diese selbst förderlich; denn sie stehen ja in einer noch kaum absehbaren Entwicklung. Diese Form kirchlicher Gemeinschaftsbildung ist noch zu jung. Erst seit 30 Jahren hat sie ihre Verfassung, seit 50 oder 60 Jahren ihre Existenz, wenn man nicht auch noch jene Vereinigungen einbeziehen möchte, die nach der französischen Revolution unter vertriebenen Ordensleuten aufgekommen sind, oder gar jene,

die an den Namen der hl. Angela von Merici geknüpft sind. Sicher haben diese Weltlichen Institute mit den Ordensleuten das Bekenntnis zu den Evangelischen Räten gemeinsam. Das Leben aber in der Welt, d. h. nicht in der Gemeinschaft, und die Verwirklichung ihrer Aufgaben sollte nicht unter ein Recht gestellt werden, das sich in anderen Verbänden teilweise schon seit 1600 Jahren bewährt hat.

Was können denn z. B. Titel III (Leitung der Institute, cc. 25–36) und Titel V (Aufnahme in das Institut, cc. 44–66) auf Weltliche Institute anwendbar sein? Es kann z. B. bei den Weltlichen Instituten, damit sie zu fruchtbarer Wirksamkeit kommen, angezeigt sein, verschiedene Gliederungen des einzelnen Instituts zu schaffen, so daß etwa nur die Leute des ersten Glieds die Verpflichtung zu den Evangelischen Räten übernehmen, aber auch Christen im Ehestand sich der Spiritualität und Aktivität eines Weltlichen Instituts verbinden.

Der Gründung der Weltlichen Institute lag die Absicht zugrunde, nicht nur unbedingt den weltlichen Charakter zu wahren, sondern gegebenenfalls auch nach außen hin die Namen der Mitglieder, die Tätigkeit und die Zentren geheimzuhalten (Resp. SCRel 24. Juli 1947, in: ComRel 28 1949 298). So empfiehlt es sich, doch zunächst einmal das Grundgesetz der Weltlichen Institute vom 2. Febr. 1947 mit den bisherigen und künftigen Instruktionen weiter zu entwickeln. In 200 Jahren werden ganz andere Erfahrungen auf dem Tisch liegen.

2) Das kommende Ordensrecht soll *ein erschöpfendes Rahmenrecht* für die in Gemeinschaft lebenden Verbände, die sich zu den Evangelischen Räten bekennen, sein. Nur eine vollständige Normierung gibt dann auch klare Zielweisung für das Partikularrecht.

Es darf nicht vergessen werden, daß die gegenwärtige Generation noch in Kenntnis der bisherigen differenzierten Regelungen ist. Mängel des künftigen allgemeinen Ordensrechts werden schnell zur Verwirrung führen: man ist nicht mehr vollständig unterrichtet über die *Wirkungen der Gelübde*, über das *Verhältnis zur Ortskirche* (das war bisher alles glänzend geregelt für jedermann, der das kirchliche Recht kannte im Kloster und bei den bischöflichen Behörden), über *Klausur* oder mindestens Grundbegriffe einer das innere Leben dieser Gemeinschaften sichernden Hausordnung. Kürze ist schon recht. Bei der Rechtssatzung allerdings gerät man allzu leicht, wenn sie nicht umsichtig genug regelt, in den Bereich des Unverbindlichen. Rechtsordnung ist Friedensordnung. Was rechtlich geregelt ist, darüber braucht nicht gestritten zu werden.

3) Es sollte *bei den Begriffen bleiben*, die im Ordensrecht bisher üblich waren und die auch in den Dokumenten des Konzils und der nachkonziliaren Gesetz- und Verordnungstätigkeit üblich waren. Hier wird nicht ein heute leicht beschimpfbares konservatives Anliegen ausgesprochen, sondern auch daran erinnert, daß mittlerweile diese Begriffe in die Volkssprachen übersetzt und verstanden sind. Wie unbegründet und willkürlich ist es, altübliche Bezeichnungen wie Superior, Profeß, Novize usw. abzuschaffen.

4) Nachdrücklich wird dafür plädiert, daß die *entworfene Zweiteilung des Ordensrechts* durch eine geeignetere ersetzt werde. Man kann unter den Aspekten Kontemplation/Apostolat oder kanonikal/konventual/apostolisch kaum Ordensgeschichte dozieren, jedenfalls kein Ordensrecht bauen.

Aber man kann das Leben und die Verbände der Ordensleute einerseits im *inneren*, andererseits im *äußeren Bereich* sehen und darnach die Gesetzgebung gliedern, etwa so:

Pars prima

De Religiosis eorumque organisatione et vita interna

Pars secunda

De Religiosorum vita externa in Ecclesia universali et particulari.

Dann sind aus dem jetzigen 2. Teil, soweit artenspezifisch und gesetzgeberisch etwas ausgesagt ist, die vorliegenden cc. 89–126 *etwa in folgender Weise (keineswegs allerdings im Wortlaut, aber in der Regelungsabsicht) zu verteilen:*

5) Einarbeitung des bisherigen 2. Teils in den ersten:

Der c. 89 kann völlig in Wegfall kommen, wenn man nicht die rechtliche Aussage (unter Wegfall dessen, was aus der Konzilskonstitution „Lumen gentium“ Art. 46 I entnommen ist) der Aussage von c. 67 einfügen will.

Die cc. 90 und 91 könnten ebenda eingeordnet werden, wenn sie nicht überhaupt in die „*Canones praeliminares generales*“ einzuordnen sind.

Bezüglich c. 92 siehe unten bei c. 98.

Der c. 93 sollte mit c. 119 unter Zugrundelegung des vorstehend festgehaltenen weiten Begriffs von „*professio*“, sowie in Abstimmung mit den cc. 58 § 2,3 und 61 bei c. 58 plaziert werden.

Die cc. 94–96 sind mit c. 71 zu verbinden. Es wäre ja gerade unverständlich, wenn die Weltlichen Institute, die um des gemeinsamen Bekenntnisses zu den Evangelischen Räten willen in dieses Schema aufgenommen wurden, von diesem Grundverständnis ihres Lebensstandes nicht informiert werden müßten.

Die Bestimmung des c. 97 ist mit c. 73 zu verbinden.

Die cc. 98, 99, 199, 105, 106, 108, 112, 114, 116, 119, 92 – in dieser Reihenfolge – sollten in die einleitenden cc. 1–6 aufgenommen werden, allerdings nicht unter dem Aspekt der Tätigkeit, sondern unter dem Aspekt der Organisationsform dieser Verbände.

Die Bestimmung des c. 101 § 1 gehört zu c. 9 § 1.

Die Bestimmung des c. 101 § 2 gehört zu c. 25 oder c. 28.

Die Norm des c. 102 gehört zu c. 8.

Die Norm des c. 103 gehört zu c. 65.

Die Norm von c. 104 ist bei den cc. 75 und 76 einzuarbeiten.

Der c. 107 sollte nach c. 74 eingereiht werden, wenn nicht dieser c. 74 wegen seiner mangelnden juristischen Aussagekraft überhaupt gestrichen wird.

Die Bestimmung des c. 109 über die ordenseigenen Werke kann bei c. 10 eingefügt, aber auch überhaupt in den kommenden zweiten Teil verwiesen werden.

Dorthin gehört auch c. 110.

Zu streichen ist c. 111 § 1, weil er nur c. 10 § 1 n. 2 wiederholt.

Die Norm über vertragliche Regelungen des c. 111 § 2 gehört in den kommenden zweiten Teil.

Die Föderation und Konföderation von Kanoniker-Instituten gemäß c. 113 gehören zu c. 8. In Wegfall kommen kann c. 115 § 1.

In den kommenden zweiten Teil ist c. 115 § 2 zu verweisen.

Die cc. 117 und 118 gehören logischerweise zu c. 5 § 1.

Der c. 120 gehört zu c. 74.

Der c. 121 gehört zu c. 71.

Der c. 122 ist in den kommenden zweiten Teil aufzunehmen.

Schließlich gehören die cc. 123–126 überhaupt nicht in das Ordensrecht.

6) Vorschlag für den 2. Teil des Ordensrechts.

Der kommende 2. Teil sollte dann nach Inhalt und Systematik so gestaltet sein:

Titel 1

a) Das Verhältnis zu Papst und Hl. Stuhl

Schema c. 15 § 2 Gehorsamsverpflichtung der Religiösen gegenüber dem Hl. Vater

c. 15 § 1 Untergebenheitsverhältnis der Ordensverbände zum Hl. Stuhl.

b) Die Ordensverbände des päpstlichen Rechts:

Schema c. 22 § 1

c) Die exemten Verbände

Schema cc. 17, 25 § 3; Ecclesiae Sanctae I nn. 24, 25 § 1.

Titel 2

Das Verhältnis zum Ortsbischof

a) Der leitende Grundsatz

Schema cc. 18, 122 § 1; Ecclesiae Sanctae I n. 23

b) Die Ordensverbände des bischöflichen Rechts

Schema cc. 19, 20, 21

c) Die Verbindlichkeit der Diözesandisziplin für die Ordensleute

Ecclesiae Sanctae I n. 25 § 2

d) Kirchen und Gottesdienst der Ordensleute

Schema cc. 22 § 2, 23; Ecclesiae Sanctae I nn. 26, 37, 38

e) Grundsätze für die Übertragung von Ämtern und Aufgaben an Ordensleute durch den Bischof

Ecclesiae Sanctae I nn. 31, 32, dazu auch die fragwürdige Bestimmung in Schema c. 19 n. 5.

- f) Die Stellung *inkardiniertes Ordensleute*
Schema c. 123 § 2
- g) Die *Sammlungstätigkeit* der Ordensleute
Ecclesiae Sanctae I n. 27.

Titel 3

Der apostolische Dienst der Ordensleute

- a) Die *grundsätzliche Unterstellung* unter den Ortsbischof
Schema cc. 22 § 2, 23, 108 § 3, 111 § 2, 122 § 1; Ecclesiae Sanctae I n. 25 § 1, 36, 40
- b) Die *ordenseigenen Apostolatswerke*
Schema cc. 10 § 1 n. 2, 111 § 1; Ecclesiae Sanctae I nn. 28, 29 § 1
- c) Die *anvertrauten Apostolatswerke*
Ecclesiae Sanctae I nn. 29 § 2, 30, 40
- d) Die *Pfarrtätigkeit* der Ordensleute
Schema c. 112; Ecclesiae Sanctae I n. 33
- e) Die *Schultätigkeit* der Ordensleute
Ecclesiae Sanctae I n. 38 § 1, § 2 teilweise
- f) Die *Vereinstätigkeit* der Ordensleute
Schema c. 115 § 2; Ecclesiae Sanctae I n. 35
- g) Die Tätigkeit der Ordensleute in der *äußeren Mission*
Ecclesiae Sanctae I n. 24; Missionsdekret „Ad gentes“ des II. Vat. Konzils nn. 18, 26, 29 Abs. 5, 6, 30, 32–34; 40; Instr. SCProp 8. Dez 1929: AAS 22 1930 111–115
- h) Die *bischöfliche Aufsicht* über die Apostolatstätigkeit der Ordensleute
Schema cc. 19 n. 4, 22 § 2, 23; Ecclesiae Sanctae I n. 39 § 2.

Titel 4

Beratung und Vereinbarung zwischen Bischöfen und Ordensoberen

- a) Die Kontaktaufnahme zwischen dem *Ortsbischof* und den Ordensoberen
Schema cc. 24, 111 § 2; Ecclesiae Sanctae I n. 15 § 2, n. 16 § 3
- b) Die Kontaktaufnahme zwischen den *Bischöfskonferenzen* und den Ordensoberen
Ecclesiae Sanctae II n. 43, n. 27 § 1
- c) *Vertragsabschlüsse* bzgl. der apostolischen Tätigkeit
Schema c. 111 § 2; Ecclesiae Sanctae I nn. 30 § 1, 31, 33 §§ 1, 2.

SCHLUSS

Eine derartige Einteilung des kommenden Ordensrechts, welches diese Gemeinschaft sowohl in ihrem Selbstand (1. Teil) als auch in ihrer Einordnung in die Gesamt- und die Teilkirche (2. Teil) regelt, ist geeignet, das rahmenrechtliche Gerüst zu bieten für brauchbare Gestaltung des Ordenssonderrechts.

Die kritische Stellungnahme hat sich vorstehend auf das Grundsätzliche beschränkt. Einzelbemerkungen zu den vorgelegten Canones sind vielfältig veranlaßt, sollen aber hier, wo den meisten Lesern die erforderlichen Texte nicht vorliegen, unterbleiben. Darüber erscheinen demnächst Ausführungen im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“.

Das vorgelegte Schema ist enttäuschend. Dem Hl. Stuhl stehen in Rom hervorragende Experten und Praktiker des Ordensrechts zur Verfügung. Mit ihrer Hilfe und ihrer Erfahrung sollten sie beitragen, daß bald ein Entwurf des kommenden Ordensrechts entsteht, bei dem nicht so zahlreiche Wünsche und berechtigte Anliegen unerfüllt bleiben.